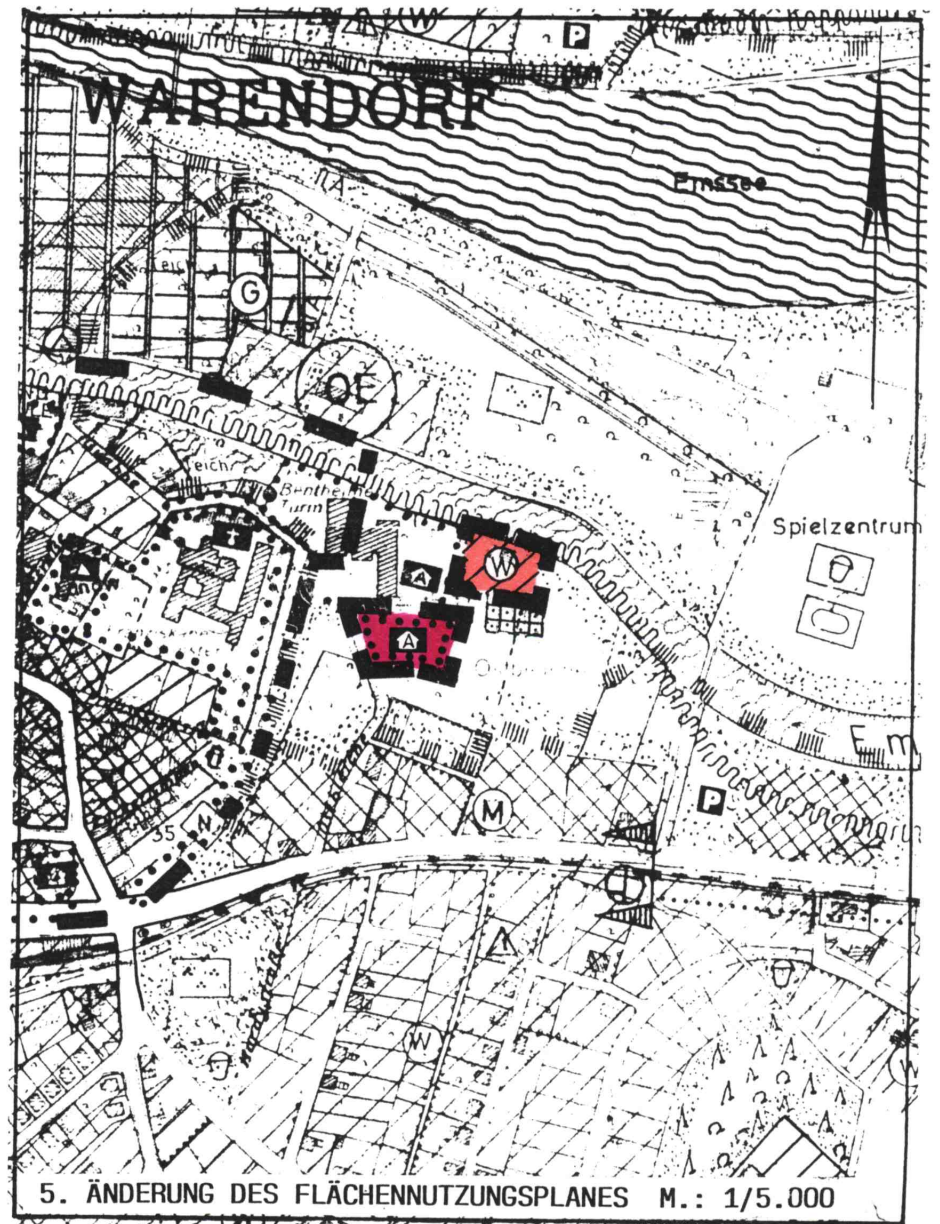
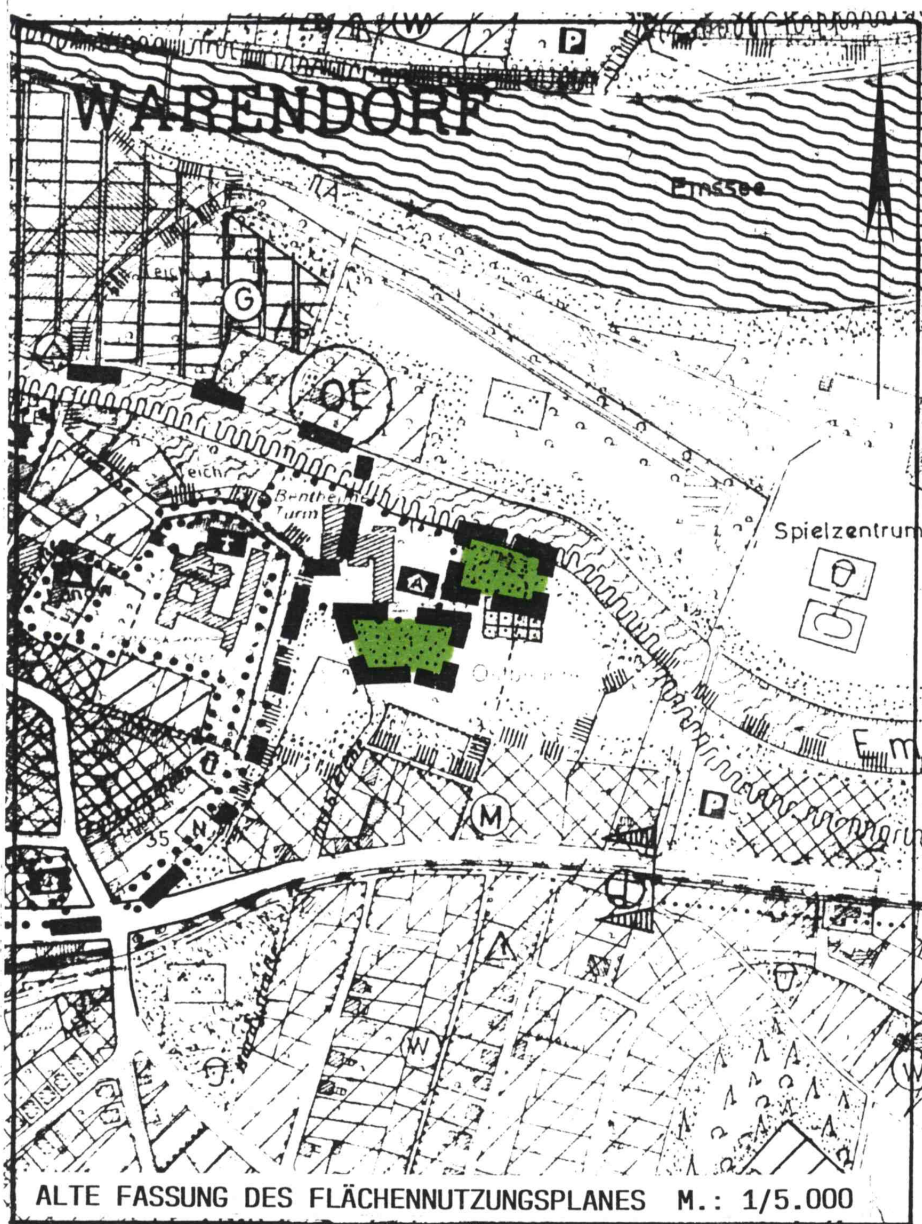




PLANZEICHENERKLÄRUNG



Wohnbaufläche
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



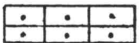
Fläche für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Zweckbestimmung: Alteneinrichtungen



Grünfläche
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmung Dauerkleingärten



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Flächennutzungsplanänderung

DIESER ENTWURF ZUR 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 31.8.1999 AUFGESTELLT WORDEN.

DER BESCHLUSS IST AM 17.9.1999 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 17.09.1999

DER STADTDIREKTOR

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 19.8.1999 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 19.8.1999

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 22.11.1999 BIS 17.12.1999 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 17.12.1999

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 14.2.2002 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 14.02.2002

BÜRGERMEISTER

DIESE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM 11.6.02 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 12.06.2002 DIE BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

IM AUFTRAG

Regierungsbaudirektor

DIE GENEHMIGUNG DIESER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BAUGB UND § 14 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 25.11.1999 MIT WIRKUNG VOM 05.07.2002 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.07.2002

DER BÜRGERMEISTER

IM AUFTRAG

STÄDT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 Abs. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 7 UND § 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER NEUFASSUNG VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I S. 2141) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.90 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
ALS PARALLELVERFAHREN ZUM BEBAUUNGSPLAN
NR. 2.80
M.: 1/5.000

WARENDORF, DEN 05.08.1999

STÄDT. OBERBAURAT